

**Resolution 1256 (1999)
vom 3. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 und 1112 (1997) vom 12. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ und die Schlußfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn⁸⁵ und am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid⁸¹ abgehalten wurden,

1. *begrüßt* es, daß der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 12. Juli 1999 Wolfgang Petritsch in Nachfolge von Carlos Westendorp zum Hohen Beauftragten bestimmt hat, *und erklärt sein Einverständnis*;
2. *würdigt* die Anstrengungen, die Carlos Westendorp im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;
3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
4. *bekräftigt außerdem*, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist.

Auf der 4030. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4058. Sitzung am 26. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4058. Sitzung am 26. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Bosnien und Herzegowina'. Die Vertreter Ägyptens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Indiens, Italiens, Jamaikas, Japans, Kroatiens, Luxemburgs, Malτας, Mexikos, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Singapurs, der Slowakei, Südafrikas, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine und Ungarns wurden auf ihr Ersuchen hin zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates eingeladen.

Der Rat erhielt eine Unterrichtung nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung durch Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina. Im Rahmen der Unterrichtung machten die Ratsmitglieder Anmerkungen und stellten Fragen. Jacques Paul Klein ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner nichtöffentlichen 4062. Sitzung am 8. November 1999 beschloß der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué durch den Generalsekretär zu veröffentlichen:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4062. Sitzung am 8. November 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Bosnien und Herzegowina'. Die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Bosnien und